OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350760/5/Bm

Datum:
Linz, 19. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der E F, vertreten durch den Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. J S, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 31. Dezember 2019, GZ: BHRISO-2014-87604/124-St, betreffend Kostenersatz nach § 39 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Juni 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. Dezember 2019, GZ: BHRISO-2014-87604/124-St, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) im Grunde der §§ 20, 39 Abs. 1 Z 1 und 40 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG unter Spruchpunkt 1. vorgeschrieben, für den Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 30. November 2016 aus Einkommen nachträglich einen Kostenersatz an das Land Oberösterreich in Höhe von monatlich 679,13 Euro, das sind für 11 Monate insgesamt 7.470,43 Euro, zu leisten. Unter Spruchpunkt 2. wurde dem Eventualantrag auf Rückzahlung der für den Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 30. November 2016 bereits geleisteten Beiträge aus dem Pflegegeld keine Folge gegeben.
Begründend wurde ausgeführt, der Kostenersatz ergebe sich daraus, dass die Bf Einkommen aus Verdienstentgang für 2016 erhalten habe. Von 1. September 2014 bis 31. Dezember 2016 habe die Bf „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ in der Werkstätte X der Lebenshilfe Oberösterreich erhalten. Nach dem Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 26. November 2014, GZ: BHRI-2014-87604/37, seien 37 Wochenstunden mit einem Betreuungsschlüssel von 1:1 bewilligt worden. Mit Beitragsbescheid vom 26. November 2014, GZ: BHRI-2014-87604/38, sei ein laufender Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld vorgeschrieben worden. Aufgrund der Mitteilung vom 13. April 2018 sei nachträglich bekannt geworden, dass der Bf ab dem letzten Quartal 2015 Verdienstentgang gebühre und die Bf demnach zu hinreichendem Einkommen gelangt sei. Laut Einkommensteuerbescheid 2016 des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 17. Mai 2017 habe die Bf im Kalenderjahr 2016 Einkommen über der Freigrenze bezogen. Durch die bereitgestellte Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ seien dem Land Oberösterreich im Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 30. November 2016 ungedeckte Kosten in Höhe von 44.641,30 Euro entstanden.

Der ungedeckte Aufwand werde wie folgt berechnet (in Euro):

37 Wochenstunden mal Leistungspreis je Stunde von 28,84 Euro (Wert 2016 für Betreuungsschlüssel 1:1) mal 4,33 mal 11 Monate	50.825,02
abzüglich Kostenbeitrag aus Pflegegeld, vom Träger eingehoben für Jänner bis September 2016	-5.229,36
abzüglich Kostenbeitrag aus Pflegegeld, vom Land Oberösterreich eingehoben für Oktober und November 2016	- 954,36
ungedeckter Aufwand von 1. Jänner 2016 bis 30. November 2016	44.641,30

Das entspreche einem durchschnittlichen monatlichen Abgang in Höhe von 4.058,30 Euro. Weil die Bf, wie nachträglich bekannt geworden sei, zu hinreichen-

dem Einkommen aus Verdienstentgang gelangt sei, welches dem Leistungszeitraum zuzuordnen sei, sei für die Zeit 1. Jänner 2016 bis 30. November 2016 rückwirkend Kostenersatz zu bezahlen. Darum habe das Land Oberösterreich am 4. Dezember 2019 bei der belangten Behörde den Antrag gestellt, den Kostenersatzbescheid zu erlassen.

Der Kostenersatz werde so ausgerechnet (in Euro):

Kalenderjahr 2016	
Gesamtbetrag der Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid	35.736,53
abzüglich außergewöhnliche Belastungen	-2.280,00
abzüglich festgesetzte Einkommensteuer	-7.307,00
maßgebliches Jahreseinkommen laut Einkommensteuerbescheid	26.149,53
das sind monatlich (geteilt durch 12)	2.179,13
abzüglich Freibetrag pro Monat	-1.500,00
monatlicher Kostenersatz aus Einkommen 2016 somit	679,13
mal 11 relevante Monate, daher Kostenersatz 2016 gesamt	7.470,43

Die bereits bezahlten Beiträge aus dem Pflegegeld seien selbstverständlich beim entstandenen Aufwand anzurechnen. Dies sei geschehen und ergebe sich schlüssig aus der dargestellten Grundlage zur Berechnung des ungedeckten Aufwandes. Umgekehrt sei aber eine Anrechnung des geleisteten Beitrages aus dem Pflegegeld beim Kostenersatz (Beitrag) aus Einkommen nicht möglich. Es handle sich um getrennte Beitragssäulen, die nebeneinander greifen würden. Dem Eventualantrag auf Rückzahlung der für 2016 bereits entrichteten Beiträge aus Pflegegeld sei daher im Hinblick auf die Rechtskraft des Beitragsbescheides keine Folge zu geben. Auch mit dem Verweis auf die rechtskräftige Abweisung der Klage des Landes Oberösterreich mit Urteil des Landesgerichtes X zu 5 Cg 105/18w vom 24. April 2019 gelinge es nicht, eine Unzulässigkeit des vorliegenden Kostenersatzes aufzuzeigen, mache doch die Entscheidung, auch wenn sie unbekämpft geblieben sei, deutlich, dass sich das Land Oberösterreich nicht auf direktem Weg beim Haftungsträger schadlos halten könne. Der Übergang von Rechtsansprüchen auf das Land im Sinne von § 43 Oö. ChG müsse verneint werden. Nur im umgekehrten Fall - also bei einer anerkannten Legalzession und Ersatz in vollem Umfang der dem Land Oberösterreich entstandenen Kosten - wäre einer (weiteren) Kostenersatzforderung unmittelbar gegen die Geschädigte der Boden entzogen. Res iudicata liege in Bezug auf das Zivilgerichtsurteil nicht vor.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre Erwachsenenvertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, die Bf sei seit ihrer Geburt am X geistig und körperlich schwer behindert. Diesbezüglich sei ein Teilanerkenntnisurteil des Landesgerichtes X vom 10. November 2000 zu 2 Cg 255/99a-21 ergangen, wonach festgestellt wurde, dass die X GmbH der Bf für sämtliche zukünftige, derzeit noch nicht bekannte Schäden aus dem Behandlungsvorfall vom 29. November 1995 bis

25. Dezember 1995 hafte. Die Bf werde teilweise zu Hause gepflegt und betreut, parallel zur Betreuung durch ihre berufstätigen Eltern sei in den Jahren 2015 bis 2017 eine Pflege und Betreuung in der Werkstätte der Lebenshilfe Oberösterreich in X bzw. in der Werkstätte X in X erfolgt. Der Bf sei mit Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 26. November 2014, GZ: BHRI-2014-87604/37, nach dem Oö. ChG die Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ für den Zeitraum 1. September 2014 bis 31. Dezember 2016 in der Werkstätte der Lebenshilfe Oberösterreich in X mit durchschnittlich 37 Wochenstunden und einem Betreuungsschlüssel von 1:1 bewilligt worden. Dazu sei mit Beitragsbescheid vom 26. November 2014, GZ: BHRI-2014-87604/38, ein Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld vorgeschrieben worden. Ein Vorbehalt in diesem Beitragsbescheid, dass über einen möglichen Beitrag aus Einkommen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt abgesprochen werde, finde sich in diesem Beitragsbescheid nicht. Mit Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 2. Mai 2018, GZ: BHRI-2014-87604/105, sei der Bf „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ für die Zeit 9. Jänner 2017 bis 31. Oktober 2017 wiederum aufgrund eines Betreuungsschlüssels von 1:1 mit durchschnittlich 36,5 Wochenstunden bewilligt worden. Auf Grundlage des erlassenen Beitragsbescheides vom 2. Mai 2018, GZ: BHRI-2014-87604/106, sei vorerst ein Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld vorgeschrieben worden. In diesem Beitragsbescheid habe sich die Behörde vorbehalten, über einen möglichen Beitrag aus Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt abzusprechen. Seit Sommer 2016 habe der gerichtliche Erwachsenenvertreter wegen allfälliger weiterer Beitragsvorschreibungen gegenüber der Bf in Kontakt mit dem Amt der Oö. Landesregierung bzw. der belangten Behörde gestanden. Die diesbezüglichen Korrespondenzstücke würden sich entweder im Verfahrensakt befinden bzw. würden mit der gegenständlichen Beschwerde noch vorgelegt werden. Darin habe sich der Erwachsenenvertreter immer wieder gegen eine weitere Beitragsvorschreibung gegenüber der Bf ausgesprochen und dabei immer wieder auf die stattgefundene Legalzession im Sinne des § 43 Oö. ChG verwiesen. Der Behörde sei auch eine Abschrift des Feststellungsurteils für Spät- und Folgeschäden des Landesgerichtes X übermittelt worden. Nach langwierigen Verhandlungen und Abwicklung der zum Teil auch aus dem Akt ersichtlichen Korrespondenz habe sich das Land doch dazu durchringen können, einen Direktregress unter Bezug auf die Legalzession nach § 43 Oö. ChG beim Haftungsträger, X GmbH, zu nehmen. Mit der zu 5 Cg 105/18w beim Landesgericht X eingebrachten Klage habe das Land Oberösterreich als Träger der gewährten Maßnahmen nach dem Oö. ChG einen Beitrag in Höhe von 113.357,54 Euro klageweise geltend gemacht. Die geltend gemachten Betreuungskosten für die Bf seien nach dem dortigen Klagsvorbringen beim Haftungsträger gemäß § 43 Oö. ChG geltend zu machen. Es sei also ausdrücklich die Legalzession angezogen und geltend gemacht worden. In diesem Klagsbetrag seien die Kosten für 2016 und 2017 enthalten, wo jetzt der Bf neuerlich Ersatz auferlegt werde.

Das Land Oberösterreich sei im Prozess beim Landesgericht X nicht in der Lage gewesen, letztendlich die Klage schlüssig zu stellen, was die Klagsabweisung zur

Folge gehabt habe. Gegen das klagsabweisende Urteil des Landesgerichtes X vom 24. April 2019, 5 Cg 105/18w-13, habe das Land Oberösterreich kein Rechtsmittel mehr eingebracht, die Klagsabweisung sei rechtskräftig geworden.
In weiterer Folge habe sich das Land Oberösterreich dann wieder der Bf zugewandt und habe bei der belangten Behörde die nunmehr verfahrensgegenständliche Beitragsvorschreibung verlangt.
Mit Schreiben der Behörde vom 6. Dezember 2019 an den Erwachsenenvertreter sei die nunmehr mit dem bekämpften Bescheid angeordnete Beitragsvorschreibung angekündigt und die Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt worden. Mit Stellungnahme und Urkundenvorlage laut Schriftsatz vom 18. Dezember 2019 habe die Bf durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter eine umfangreiche Äußerung hierzu eingebracht und mehrfach Beweisanträge gestellt, die letztendlich von der belangten Behörde unerledigt geblieben seien. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid sei dann in mehrfacher Hinsicht eine unzulässige Beitragsvorschreibung ausgesprochen worden. Es sei der Bf im Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 30. November 2016 ein Kostenersatz aus Einkommen in Höhe von monatlich 679,13 Euro, insgesamt 7.470,43 Euro, vorgeschrieben worden. Der in der Stellungnahme der Bf vom 18. Februar 2019 gestellte Eventualantrag auf Rückzahlung der für diesen Zeitraum bereits geleisteten Beiträge aus dem Pflegegeld sei abgewiesen worden. Mit Bescheid ebenfalls vom 31. Dezember 2019 sei der Bf für das Jahr 2017 für die Monate Jänner bis Mai ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.485,74 Euro vorgeschrieben worden, auch hierzu sei der Eventualantrag auf Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages aus dem Pflegegeld abgewiesen worden. Die Beitragsvorschreibungen an die Bf für 2016 und 2017 aus dem Titel „Einkommen“ seien zu Unrecht erfolgt. Die Vorschreibung für das Jahr 2016 werde auf ein monatliches Nettoeinkommen im Kalenderjahr 2016 (aliquotiert um die Sonderzahlungen) in Höhe von 2.179,13 Euro abzüglich des monatlichen Freibetrages laut Beitragsverordnung in Höhe von 1.500 Euro, sohin mit 679,13 Euro, festgelegt. Der der belangten Behörde zur Verfügung gestellte Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2016 erfasse zwar Bruttoeinkünfte in Höhe von 35.736,53 Euro, bei diesem Einkommen seien aber auch bereits die Verdienstentgangszahlungen für das letzte Quartal 2015 enthalten. Da der auf das letzte Quartal 2015 entfallende Verdienstentgang erst im Jahr 2016 ausgezahlt worden sei, sei aufgrund des im Einkommensteuergesetz geltenden Zuflussprinzips diese auf das Jahr 2015 entfallende Verdienstentgangszahlung bei der Einkommensteuerberechnung für 2016 zu erfassen gewesen. Der Einkommensteuerbescheid für 2016 gebe daher die tatsächliche Einkommenssituation im Kalenderjahr 2016, wie sie für die Beitragsermittlung relevant sei, nicht richtig wieder. Für die Ermittlung der Beiträge zu den Leistungen für ein konkretes Kalenderjahr seien lediglich nur die auf dieses Kalenderjahr entfallenden und damit korrespondierenden Zahlungen zu berücksichtigen, somit sei die Verdienstentgangszahlung des Haftungsträgers für das letzte Quartal 2015, die ebenfalls im Jahr 2016 zur Auszahlung gelangt sei, abzuziehen und auszuklammern. Die laufende Verdienst-

entgangsberechnung werde auf Grundlage eines mit dem Haftungsträger abgeschlossenen und pflegschaftsgerichtlich genehmigten Vergleichs jährlich vom gerichtlichen Erwachsenenvertreter vorgenommen. Laut gerichtlichem Vergleich gebühre der Bf ab 1. Oktober 2015 Verdienstentgang. Die laufenden Brutto-Netto-Berechnungen führe im Auftrag des Erwachsenenvertreters die X GmbH & Co KG durch. Laut den vorgelegten Jahresberechnungen ergebe sich daher für das Kalenderjahr 2016 lediglich ein Nettoeinkommen in Höhe von 22.282,95 Euro, für das Rumpfjahr 2015 betrage der Nettoverdienstentgang 5.189,44 Euro. Somit ergebe sich ein aliquotiertes monatliches Einkommen aus Verdienstentgang für 2016 in Höhe von 1.856,91 Euro. Wenn man hiervon den Freibetrag pro Monat in Höhe von 1.500 Euro abziehe, ergebe sich ein Kostenersatz aus Einkommen in Höhe von monatlich 356,91 Euro mal 11 relevante Monate, sohin ein Gesamtbetrag in Höhe von 3.926,04 Euro. Richtigerweise müsse dieses Jahreseinkommen 2016 „phasenkorrigiert“ werden. Ein Teil sei auf das Jahr 2015 und der Rest auf das Jahr 2016 umzulegen. Alternativ müssten sonst die für das Jahr 2015 bereits bezahlten Beträge in Höhe von 5.141,07 Euro aus dem Pflegegeld herangezogen werden. § 1 Abs. 3 der Oö. ChG-Beitragsverordnung gehe von einem monatlichen Freibetrag in Höhe von 1.500 Euro aus. Die belangte Behörde ermittle aber nun in den Berechnungen im bekämpften Bescheid zunächst ein um die Sonderzahlungen aliquotiertes monatliches Einkommen und ziehe hiervon diesen Betrag in Höhe von 1.500 Euro, ohne auch hierzu eine entsprechende Aliquotierung vorzunehmen, ab. Im Verordnungstext sei ausdrücklich die Rede von einem „monatlichen Einkommen“, aber nicht von einem um die Sonderzahlung aliquotierten monatlichen Einkommen. Wenn somit das monatliche Einkommen um die Sonderzahlungen aliquotiert werde, sei auch bei richtiger rechtlicher Beurteilung der Freibetrag ebenso um Sonderzahlungen zu aliquotieren, somit ergebe sich hieraus ein Freibetragsabzug in Höhe von 1.750 Euro. Ziehe man nun diesen Betrag vom aliquotierten monatlichen Einkommen im Jahr 2016 in Höhe von 1.856,91 Euro ab, so ergebe sich überhaupt nur mehr ein monatlicher Beitrag in Höhe von 106,51 Euro mal 11 relevante Monate gerechnet, sohin ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.176,01 Euro. Der Freibetrag in Höhe von 1.500 Euro monatlich müsse bei richtiger rechtlicher Beurteilung auch für die Sonderzahlungen gelten. Es hätte daher lediglich dieser Betrag für 2016 angenommen werden dürfen, dies unabhängig von den übrigen und weiter unten noch dargestellten Einwendungen gegen die Beitragsvorschreibung. Im Verständigungsschreiben der belangten Behörde vom 6. Dezember 2019 werde bereits festgehalten, dass im Beitragsbescheid vom 26. November 2014 von der Bezirkshauptmannschaft Ried ein Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld in Höhe von insgesamt 6.183,72 Euro vorgeschrieben und auch bezahlt worden sei. In dem beim Landesgericht X zu 5 Cg 105/18w anhängigen Regressprozess, klagende Partei Land Oberösterreich gegen beklagte Partei Haftungsträger für E F, sei laut im dortigen Verfahren gemachter Außerstreitstellungen der dort klagenden Partei Land Oberösterreich festgestellt worden, dass aus dem Pflegegeld insgesamt ein Beitrag für 2016 in Höhe von 6.711,71 Euro vorgeschrieben und auch bezahlt worden sei. Seitens der

belangten Behörde sei der Bf am 9. Dezember 2019 eine anonymisierte Urteilsausfertigung aus diesem Prozess 5 Cg 105/18w beim Landesgericht X zur Verfügung gestellt bzw. bekanntgemacht worden. In diesem Urteil des Landesgerichtes X vom 24. April 2019 (rechtskräftig) sei auch in den Entscheidungsgründen auf Seite 1 ganz unten ausgeführt, dass im Jahr 2016 tatsächlich 6.711,71 Euro bezahlt worden seien, und zwar auf das Pflegegeld fußend auf dem Beitragsbescheid der Behörde aus dem Jahr 2014. Für das Jahr 2017 seien in diesem genannten Urteil Beitragszahlungen aus dem Pflegegeld in Höhe von 2.210,80 Euro festgestellt und sei daher auch dieser Betrag als Beitragszahlung aus dem Pflegegeld anzusetzen.

Nach § 20 Oö. ChG haben Menschen mit Beeinträchtigungen aus ihrem Einkommen Beiträge zu leisten. Nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG wurde eine Verordnung über die Beiträge zu den Leistungen erlassen und werde darin festgelegt, dass primär aus dem Einkommen die Beiträge zu leisten sind. Nur wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag möglich sei, lege das Gesetz gesonderte Berechnungen nach den §§ 3ff fest. Sowohl für das Jahr 2016 als auch für das Jahr 2017 seien Beiträge zur „Fähigkeitsorientierten Aktivität“ gemäß § 5 vorgeschrieben worden, nämlich für 2016 in Höhe von 6.711,71 Euro und für das Jahr 2017 in Höhe von 2.210,80 Euro (Beitragsbescheide vom 26. November 2014 und vom 2. Mai 2018). Wenn aber nunmehr eine „Aufrollung“ dieser Zeiträume erfolge und die bereits bezahlten Beiträge nicht angerechnet würden, müsse hinsichtlich der seinerzeit aus dem Pflegegeld bezahlten Beiträge eine Rückzahlung stattfinden und werde diesbezüglich ein entsprechender Antrag auf Rückzahlung dieser bereits geleisteten Beiträge ausdrücklich nochmals gestellt, sollten die Beträge nicht auf die nunmehr festgesetzte Beitragsvorschreibung angerechnet werden.

Nach § 1 Abs. 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung sei die Grenze jeglichen Ersatzes der Betrag der tatsächlich entstandenen Kosten. Die gesamte Beitragsverordnung stelle dabei jeweils auf das monatliche Einkommen und den monatlichen Betrag ab. Im gerichtlichen Verfahren 5 Cg 105/18w beim Landesgericht X habe die klagende Partei Land Oberösterreich in einer Klage gegen den Haftungsträger insgesamt einen Kostenersatz in Höhe von 113.357,74 Euro geltend gemacht, und zwar resultierend aus Maßnahmen nach dem Oö. ChG, die der Bf gewährt worden seien. Diese Klage sei darauf gestützt worden, dass diese Betreuungskosten im Sinne des § 43 Oö. ChG im Wege der dort ausformulierten Legalzession nunmehr vom Land Oberösterreich gegenüber dem Haftungsträger geltend zu machen seien. In diesem gerichtlichen Verfahren sei nun seitens der klagenden Partei Land Oberösterreich vorgebracht worden, dass im April 2017 nur 8 Stunden und im Mai 2017 nur 4,5 Stunden in Anspruch genommen worden seien. Im Jänner, Februar und März 2017 seien dagegen zweimal 101,5 und einmal 102,75 Stunden seitens der Bf in Anspruch genommen worden. Somit ergebe sich aufgrund dieses Vorbringens im gerichtlichen Prozess, dass im April und Mai 2017 nicht einfach ein aliquoter Betrag herangezogen werden könne. Hier müsse nachgewiesen werden,

welche tatsächlichen Kosten im April und Mai 2017 entstanden seien, wobei dem Land Oberösterreich im Verfahren vor dem Landesgericht X es nicht gelungen sei, diese Kosten plausibel darzustellen. Im Jahr 2016 falle auf, dass die Bf auch im August, Oktober und November 2016 nur wenige Stunden in der Einrichtung gewesen sei. Vom Land Oberösterreich sei im gerichtlichen Verfahren vorgebracht und behauptet worden, dass die Betreuungsstunde zwischen 23,21 Euro bis 23,73 Euro kosten würde. Diese Darstellung habe selbstverständlich auch nunmehr die belangte Behörde zu berücksichtigen und den konkreten Berechnungen bei der Beitragsvorschreibung zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Beitragsvorschreibung würden bereits jeweils zwei rechtskräftige Beitragsbescheide vorliegen und stehe der nunmehr vorgenommenen Beitragsvorschreibung durch die bekämpften Bescheide die Rechtskraft entgegen. Die alten Beitragsbescheide würden Bindungswirkung entfalten und gelte hier der Grundsatz der Unwiederholbarkeit. Sollte man hier argumentieren wollen, dass sich erst nach Erlassung dieser Bescheide das Einkommen eingestellt habe und sich sohin die Verhältnisse geändert hätten, bedeute dies aber, dass die alten Bescheide allenfalls im Sinne des § 68 AVG aufzuheben seien und sohin aufgrund der geänderten Verhältnisse eine bescheidmäßige Neufestsetzung unter Einrechnung der bereits geleisteten Beitragszahlungen vorzunehmen sei.
Im gerichtlichen Verfahren 5 Cg 105/18w beim Landesgericht X habe das Land Oberösterreich als Träger der Maßnahme nach dem Oö. ChG Direktregress beim Haftungsträger X GmbH genommen, geltend gemacht worden sei ein Betrag in Höhe von 113.357,54 Euro. Diese geltend gemachten Betreuungskosten seien unter dem Titel „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ von der Klägerin zur Zahlung übernommen worden. Nach dem Klagsvorbringen des Landes Oberösterreich sei die Geltendmachung dieses Kostenersatzes beim Haftungsträger auf § 43 Oö. ChG gestützt worden, wonach Rechtsansprüche der Klägerin auf Schadenersatz auf den Leistungsträger im Wege einer Legalzession übergehen würden. Geltend gemacht sei in der Klage damit eine bloße Schadensverlagerung, sodass die Ersatzansprüche spätestens im Zeitpunkt der Gewährung der einzelnen Leistungen bzw. Maßnahmen auf die dortige Klägerin übergegangen seien. Damit sei auch eine weitere Beitragsvorschreibung an die Bf nunmehr unzulässig. Die nunmehr festgesetzten Beitragsvorschreibungen gegenüber der Bf seien daher bereits „konsumiert“, das Land Oberösterreich als Leistungsträger habe ein direktes Klagerecht gegen den Haftungsträger (Legalzession) in Anspruch genommen und damit im Ergebnis aufgrund der Legalzession die Bf als Leistungsempfängerin von einer weiteren und direkten Geltendmachung diesbezüglicher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Haftungsträger ausgeschlossen. Im Übrigen sei dies wohl im Oö. ChG schon so vorgesehen, da ansonsten § 43 Oö. ChG nicht erklärbar wäre. Im gerichtlichen Verfahren sei es aber dem Land Oberösterreich nicht gelungen, die eingebrachte Klage schlüssig zu stellen, was letztendlich dazu geführt habe, dass das Klagebegehren abgewiesen worden sei. Gegen dieses erstinstanzliche Urteil des Landesgerichtes X vom 24. April 2019, 5 Cg 105/18w-13, sei seitens des

Landes Oberösterreich kein Rechtsmittel mehr ergriffen worden, die Klagsabweisung sei damit rechtskräftig geworden. Aufgrund dieser gewählten Vorgangsweise, nämlich Geltendmachung des Ersatzes unter Bezug auf § 43 Oö. ChG auf dem Gerichtswege gegenüber dem Haftungsträger, erscheine es nunmehr jedenfalls unzulässig, dass aufgrund des dortigen Scheiterns nunmehr wieder bei der Leistungsempfängerin direkt Beiträge vorgeschrieben würden. Diesem Ansinnen des Landes Oberösterreich stehe die Rechtskraft des Urteils 5 Cg 105/18w des Landesgerichtes X entgegen. Über den materiell rechtlichen Ersatzanspruch sei rechtskräftig entschieden worden und liege damit eine „res judicata“ vor. Die rechtskräftige klagsabweisende Entscheidung des Landesgerichtes X entfalte entsprechende Rechtskraftwirkungen auch im gegenständlichen Verfahren, in welchem Beiträge nunmehr der Leistungsempfängerin wiederum vorgeschrieben würden. Sollte hier tatsächlich die Beitragsvorschreibung berechtigt sein, wäre der Bf möglicherweise in weiterer Folge eine direkte Geltendmachung aus vermehrten Bedürfnissen beim Haftungsträger abgeschnitten (Legalzession). Dass das Land Oberösterreich im Prozess nicht in der Lage gewesen sei, die Klage schlüssig zu stellen, was die Klagsabweisung zur Folge gehabt habe, könne und dürfe unter keinen Umständen zum Nachteil der Leistungsempfängerin ausschlagen. Der Instanzenzug im gerichtlichen Verfahren sei nicht ausgeschöpft worden und könne dies aber nur dazu führen, dass damit auch nunmehr eine direkte Beitragsvorschreibung an die Bf abgeschnitten worden sei. Es bestehe sehr wohl eine Kongruenz zwischen den vom Land Oberösterreich im gerichtlichen Verfahren beim Landesgericht X geltend gemachten Ansprüchen und den nunmehr durch Beitragsvorschreibung gegenüber der Bf festgesetzten Ersatzforderungen. Somit liege bereits eine „res judicata“ vor. Die vom Land Oberösterreich nunmehr beantragte Beitragsvorschreibung gegenüber der Bf verstoße eklatant gegen den Grundsatz von „Treu und Glauben“ und sei contra legem. Das Scheitern im gerichtlichen Verfahren dadurch zu sanieren, dass nunmehr eine Beitragsvorschreibung gegenüber der Bf wiederum beantragt werde, verstoße eklatant gegen diese Grundsätze und gesetzlichen Vorgaben und überdies auch gegen die Bindungswirkung gerichtlicher Urteile auch im Verwaltungsverfahren. Die Verwaltungsbehörden seien an rechtskräftige Akte anderer Behörden, somit auch ordentlicher Gerichte, innerhalb der Grenzen der Rechtskraft gebunden. Der Kostenersatz, soweit nicht bereits verjährt, sei vom Land Oberösterreich aufgrund der Legalzession nach § 43 Oö. ChG gegen den Haftungsträger direkt geltend gemacht worden. Es handle sich dabei um einen identen Anspruch zu dem nunmehr gegenüber der Bf von der belangten Behörde vorgeschriebenen Kostenbeitrag. Es finde eine Rechtskrafterstreckung auf die Bf aufgrund dieser Identität der Ansprüche statt. § 43 Oö. ChG enthalte aber nicht nur ein Recht des Leistungsträgers zur direkten Geltendmachung von Ersatzansprüchen beim Haftungsträger (gesetzlicher Übergang der Ansprüche), sondern daraus mittelbar ableitbar auch die Verpflichtung des Leistungsträgers, direkt beim Haftungsträger den Ersatz geltend zu machen. Da durch diese Legalzession der Altgläubiger (vorliegend die Bf) nicht mehr Forderungsinhaber sei, habe das Land

Oberösterreich als Leistungsträger somit kein Wahlrecht, ob es die Ersatzansprüche direkt beim Haftungsträger oder beim Leistungsempfänger geltend mache. Letzterer sei ja aufgrund der Legalzession dann gegenüber dem Haftungsträger nicht mehr aktivlegitimiert, um die Beitragszahlungen aus dem Titel der vermehrten Bedürfnisse dort geltend zu machen. Umso weniger dürfe es dann aber nach dem Scheitern der Geltendmachung der Ersatzansprüche des Leistungsträgers gegenüber dem Haftungsträger zulässig sein, dass der Leistungsträger (Land Oberösterreich) dann gleichsam wieder rückschwenke und wieder Beitragsersatz vom Leistungsempfänger verlangen könne.
§ 43 Oö. ChG sei ganz offensichtlich den in anderen Gesetzesmaterien statuierten Legalzessionen nachgebildet, wie insbesondere dem § 332 ASVG. § 43 Oö. ChG sei nahezu wortident anderer vergleichbarer Legalzessionen zugunsten der Sozialversicherungsträger nachgebildet und stelle im Vergleich zu den Bestimmungen über den Regress gegenüber den Leistungsempfängern die speziellere Bestimmung dar. Wenn daher § 43 Oö. ChG zur Anwendung komme, würden die Regressnahmen gegenüber dem Leistungsempfänger aus dem Titel „Einkommen“ ausgeschlossen. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde gebe es somit im gegenständlichen Fall berechtigterweise keinen Kostenersatz aus dem Beitrag aus Einkommen gegenüber der Bf. Dies insbesondere aufgrund der stattgefundenen Legalzession nach § 43 Oö. ChG (lex specialis). Im Beitragsbescheid für 2016 vom 26. November 2014 sei bereits ein Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld vorgeschrieben worden. Diese vorgeschriebenen Beträge würden laufend auch bezahlt, was die belangte Behörde auch bestätige. In diesem Bescheid finde sich kein Ergänzungsvorbehalt für den Fall, dass die Bf als Leistungsempfängerin einmal späterhin Einkommen haben sollte, wie dies z.B. beim Beitragsbescheid vom 2. Mai 2018 der Fall gewesen sei. Somit sei auch in diesem Zusammenhang durch den seinerzeit erlassenen Beitragsbescheid für die nunmehr ausgesprochenen weiteren Beitragsvorschreibungen für 2016 eine rechtskräftig entschiedene Sache zu unterstellen und zu berücksichtigen. Der alte Bescheid entfalte Bindungswirkung und schließe eine neuerliche Beurteilung und Vorschreibung aus. Gemäß § 51 Oö. ChG seien nach Abs. 10 Ersatzansprüche aus Vermögen der Empfängerin von Hauptleistungen zur Abdeckung von Kosten für diese Leistungen unzulässig. Laufende Verfahren seien einzustellen. Die mit dem bekämpften Bescheid der belangten Behörde nunmehr vorgenommene Beitragsvorschreibung sei inhaltlich eine solche Vorschreibung aus Vermögen, zumal keine Korrelation mit laufendem Einkommen mehr bestehe. Im Ergebnis sei durch die nunmehrige Beitragsvorschreibung ein Ersatz aus Vermögen ausgesprochen worden, was unzulässig sei.

Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides liege insbesondere auch infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften vor.
Das Land Oberösterreich habe unter Geltendmachung der Legalzession des § 43 Oö. ChG den Kostenersatz beim Haftungsträger im Verfahren beim Landesgericht X eingeklagt. Damit sei sozusagen die Legalzession vollzogen worden, womit auch diesbezüglich der Bf gegenüber dem Haftungsträger keine Aktivlegitimation aus

allfälligen späteren Beitragsvorschreibungen mehr zukomme. Vorgeschriebene und bezahlte Beiträge aus gewährten Maßnahmen nach dem Oö. ChG würden vermehrte Bedürfnisse der Bf darstellen, die sie grundsätzlich gegenüber dem Haftungsträger aus dem Titel des Schadenersatzes geltend machen könne. Wenn aber hierzu eine Legalzession bereits vollzogen worden sei, sei die Bf diesbezüglich nicht mehr aktivlegitimiert, könnte also unter Umständen auf den vorgeschriebenen Beiträgen „sitzenbleiben“. Ein zweigleisiges Vorgehen des Leistungsträgers Land Oberösterreich, nämlich einmal aufgrund der Legalzession direkt gegenüber dem Haftungsträger und ein weiteres Mal gegenüber der Leistungsempfängerin, sei jedenfalls rechtlich unzulässig und widerspreche den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Somit sei jedenfalls auch im gegenständlichen Verfahren von entscheidender Bedeutung gewesen, was Inhalt des Verfahrens 5 Cg 105/18w beim Landesgericht X gewesen und wie dieses Verfahren ausgegangen sei. Die Beischaffung dieses Aktes sei daher jedenfalls von entscheidender Relevanz gewesen und wäre bei Durchführung dieses Beweismittels und unter Zugrundelegung richtiger rechtlicher Beurteilung im Zusammenhang mit § 43 Oö. ChG ein anderes Beweisergebnis nicht nur abstrakt möglich, sondern vielmehr sogar höchstwahrscheinlich gewesen. Der Vertreter der Bf habe im Verfahren beim Landesgericht X keine Parteistellung und habe diesbezüglich dort auch direkt keine Akteneinsicht nehmen können. Durch die fehlende Beischaffung des Gerichtsaktes und die unterlassene Gewährung einer Akteneinsicht gegenüber dem Vertreter der Bf sei in wesentlichem Umfang das Gebot des rechtlichen Gehörs verletzt worden. Der Erwachsenenvertreter der Bf habe wegen der Klärung der Frage einer allfälligen weiteren Beitragsvorschreibung bzw. wegen eines Kostenersatzes gegenüber der Bf seit Sommer 2016 laufend in Kontakt mit dem Land Oberösterreich als Leistungsträger und auch in Kontakt mit der belangten Behörde gestanden und habe laufend auch über die außergerichtlichen Verhandlungen mit dem Haftungsträger wegen der Leistung des Verdienstentganges informiert. Vom abgeschlossenen Vergleich zwischen dem Haftungsträger und der Bf betreffend den Verdienstentgang sei umgehend sowohl der belangten Behörde als auch dem Land Oberösterreich berichtet worden. Hieraus gehe eindeutig hervor, dass sehr lange hin und her überlegt worden sei, ob der Haftungsträger vom Land Oberösterreich aufgrund der Legalzession direkt in Anspruch genommen werde oder ob eben eine weitere Beitragsvorschreibung gegenüber der Leistungsempfängerin zu erfolgen habe. Letztendlich habe man sich für das gerichtliche Verfahren entschieden, ist darin aber mangels Schlüssigstellung der Klage gescheitert. Das erstinstanzliche Urteil befinde sich bereits im Behördenakt und werde in der Begründung dieses Urteils eindeutig klargelegt, dass es das Land Oberösterreich als klagende Partei verabsäumt habe, die Klage schlüssig zu stellen, was letztendlich zur Klagsabweisung geführt habe. Dieses Urteil sei vom Land Oberösterreich nicht mehr bekämpft worden. Man habe sich dann in weiterer Folge wieder der Bf zugewandt und von dieser Beiträge aus Einkommen verlangt. Diese Vorgänge wären im Detail von der belangten Behörde zu ermitteln und festzustellen gewesen sein, bei richtiger rechtlicher Beurteilung seien diese

erforderlichen Konstatierungen jedenfalls von entscheidender Relevanz. Die Versäumnisse des Landes Oberösterreich im gerichtlichen Verfahren könnten im Ergebnis nicht zum Nachteil der Bf durch eine spätere Beitragsvorschreibung über bereits rechtskräftig abgewiesene Kostenersatzansprüche führen.

Es werden sohin die Anträge gestellt:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge:

1. eine mündliche Verhandlung durchführen;
2. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde dahingehend abändern, dass der Antrag des Amtes der Oö. Landesregierung auf Kostenersatz, gestellt am 4. Dezember 2019, abgewiesen und demgemäß von einer Beitragsvorschreibung Abstand genommen werde bzw. in eventu diesen Bescheid dahingehend abändern, dass für den Fall der Bestätigung der Beitragsvorschreibung dem gestellten Antrag der Bf auf Rückzahlung der für 2016 geleisteten Beiträge aus dem Pflegegeld Folge gegeben werde;
3. in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

3. Mit Schreiben vom 18. Februar 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor. Im Vorlageschreiben wurde zu den Beschwerdevorbringen ausführlich Stellung genommen und im Wesentlichen ausgeführt, dass in gegenständlicher Angelegenheit unstrittig ein Fall von Kostenersatz vorliege. Eine leistungsbeziehende Person habe im Sinne von § 40 Abs. 1 Oö. ChG dann Ersatz zu leisten, wenn sie zu hinreichendem Einkommen gelange oder nachträglich bekannt werde, dass sie bereits zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen gehabt habe. Die Behörde habe bei der Zuerkennung der Leistung nur jene Bezugselemente berücksichtigen können, die ihr in diesem Zeitpunkt bekannt waren, nämlich im konkreten Fall nur den Pflegegeldbezug. Nach der Leistungszuerkennung sei bekanntgewordenes, hinreichendes Einkommen ebenso wie nachträglich erlangtes Einkommen zum Kostenersatz heranzuziehen. Eines besonderen Vorbehaltes im Beitragsbescheid brauche es dazu nicht. Mit der Kostenersatzvorschreibung werde auch nicht in den Grundsatz der Unwiederholbarkeit bzw. in die Rechtskraft des Beitragsbescheides eingegriffen. Über die Frage des Kostenersatzes sei in einem völlig eigenständigen Verfahren abzusprechen. Bei geänderten Verhältnissen komme es gerade nicht zu einer Aufhebung des ursprünglichen Beitragsbescheides mit Neufestsetzung des Beitrages, sondern trete zum Kostenbeitrag der Kostenersatz hinzu. In der Beschwerde werde die These vertreten, dass keine Korrelation mit laufendem Einkommen mehr bestehe, weshalb es sich bei der kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgten Vorschreibung um eine solche aus Vermögen handle. Auf das Vermögen dürfe aber nicht mehr zugegriffen werden. Diese Schlussfolgerung sei verfehlt, da der Träger der Behindertenhilfe auf all das zugreifen dürfe, was dem/der Hilfebedürftigen innerhalb eines Zeitraumes zufließe, solang er es der Sozialhilfeleistung desselben Zeitraumes gegenüberstelle, mithin zeitliche Kongruenz wahre. Dass der Zugriff

auf das Einkommen, insbesondere beim Kostenersatz, ex post erfolge, sei dabei unproblematisch, weil systemimmanent. Lediglich die Verjährungsfrist bilde den zeitlichen Rahmen. Dass die besagten Einkünfte zwischenzeitlich zu Vermögen mutiert wären, schließe die Behörde aus. Zutreffend habe das Land Oberösterreich nach eingehender rechtlicher Prüfung beabsichtigt, mit seiner Klage vom 18. Oktober 2018 Ersatzansprüche gemäß § 43 Oö. ChG direkt bei der Haftungsträgerin zu stellen. Im Hinblick auf die rechtskräftige Abweisung der Klage sei aber jedenfalls ein „ex lege-Anspruchsübergang“ zu verneinen, dementsprechend würden die allgemeinen Beitrags- und Kostenersatzbestimmungen greifen. An diesem Umstand vermöge auch die Beischaffung des Prozessaktes bzw. Einsichtnahme in diesen nichts zu ändern. Eine anonymisierte Fassung der Urteilsausfertigung sei ohnedies zur Verfügung gestellt worden. Warum es der Behörde speziell bei diesem Prozessausgang verwehrt sei, gleichsam jeglichen Beitrag von der Betroffenen selbst einzuheben, könne nicht nachvollzogen werden. Dies wäre buchstäblich nur im umgekehrten Fall schlüssig. In diesem Kontext sei auch die Eingabe des Erwachsenenvertreters an das Amt der Oö. Landesregierung vom 20. Jänner 2017 hervorgehoben, in der es heiße: *„Zuletzt wurde seitens des Haftungsträgers auch eine Verdienstentgangzahlung bereits geleistet. Ich habe diesbezüglich die Einkommensversteuerung zu veranlassen, sodann ist auch eine entsprechende Aufrollung wegen der Beitragszahlungen aus den Maßnahmen nach dem Chancen-Gleichheits-Gesetz vorzunehmen. Nach Möglichkeit sollte noch vorher die Sache wegen des Regresses geklärt werden, wozu ich nochmals auf die vorausgegangene Korrespondenz verweisen darf.“*. Die Bf habe in der Vergangenheit ihre Kostenbeiträge aus dem Pflegegeld jeweils im Zuge einer Jahresabrechnung bei der Haftungsträgerin geltend gemacht und auch ersetzt bekommen. Es dürfe angenommen werden, dass sie dies auch im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vorschreibung tun könne und werde.

Die belangte Behörde stellte den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen; auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. Juni 2020, an der der Erwachsenenvertreter der Bf gemeinsam mit dem Rechtsvertreter des Haftungsträgers (X GmbH), der Vertreter der belangten Behörde und ein Vertreter des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, teilgenommen haben und gehört wurden.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist seit ihrer Geburt am X kognitiv und körperlich schwer beeinträchtigt. Mit Teilanerkenntnisurteil des Landesgerichtes X vom 10. November 2000, 2 Cg 255/99a-21, wurde diesbezüglich festgestellt, dass die X GmbH (X), X, X, der

Bf für sämtliche zukünftige, derzeit noch nicht bekannte Schäden aus dem Behandlungsvorfall vom 29. November 1995 bis 25. Dezember 1995 haftet.
Mit Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 26. November 2014, GZ: BHRI-2014-87604/37, wurde der Bf für den Zeitraum 1. September 2014 bis 31. Dezember 2016 gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG die Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ in der Werkstätte X der Lebenshilfe Oberösterreich mit durchschnittlich 37 Wochenstunden und einem Betreuungsschlüssel von 1:1 bewilligt. Mit Beitragsbescheid vom 26. November 2014, GZ: BHRI-2014-87604/38, wurde diesbezüglich ein Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld, nämlich in Höhe von monatlich 467,37 Euro, vorgeschrieben. Ein Vorbehalt, dass über einen möglichen Beitrag aus Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt abgesprochen werde, ist in diesem Beitragsbescheid nicht enthalten.
Mit Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 2. Mai 2018, GZ: BHRI-2014-87604/105, wurde der Bf „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG für 36,50 Wochenstunden mit einem Betreuungsschlüssel 1:1 in der Einrichtung X, X, X, bewilligt. Mit Beitragsbescheid vom 2. Mai 2018, GZ: BHRI-2014-87604/106, wurde vorerst ab 9. Jänner 2017 bis 31. Oktober 2017 ein Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld (470,73 Euro pro Monat) vorgeschrieben. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass über einen möglichen Beitrag aus Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt abgesprochen wird. Entsprechend dieser Beitragsbescheide ergibt sich für die Bf im Jahr 2016 ein Kostenbeitrag aus Pflegegeld von 5.141,07 Euro an das Land Oberösterreich. Im angefochtenen Kostenersatzbescheid wird der Bf ein Kostenbeitrag aus Pflegegeld in Höhe von 6.183,72 Euro für die Zeit 1. Jänner 2016 bis 30. November 2016 angerechnet. Der durch die bereitgestellte Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ für das Land Oberösterreich entstandene Kostenaufwand wurde im angefochtenen Bescheid für die Zeit 1. Jänner 2016 bis 30. November 2016 mit 50.825,02 Euro angenommen, wobei die Betreuungsstunde bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 mit einem Wert von 28,84 Euro bemessen wurde (die Berechnung erfolgte folgendermaßen: 37 Wochenstunden mal Leistungspreis je Stunde mal 4,33 mal 11 Monate). Abzüglich des von der Bf bereits geleisteten Beitrages aus dem Pflegegeld in Höhe von gesamt 6.183,72 Euro wurde der ungedeckte Aufwand von 1. Jänner 2016 bis 30. November 2016 mit 44.641,30 Euro, der monatliche Abgang sohin mit 4.058,30 Euro, festgesetzt.
Vom Land Oberösterreich wurden die Ansprüche der Bf gegen den Haftungsträger, X GmbH, betreffend die angefallenen Betreuungskosten im Wege der Legalzession übernommen. Das Land Oberösterreich hat als Träger der gewährten Maßnahmen nach dem Oö. ChG den Betrag in Höhe von 113.357,54 Euro beim Haftungsträger klageweise geltend gemacht. In der Klage vom 17. Oktober 2018 wurde für das Jahr 2016 ein Kostenbeitrag der Bf aus Pflegegeld in Höhe von 6.711,71 Euro angenommen. Die Betreuungsstunde bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 wurde in der Klage je nach Berechnungsart „Kalenderwoche“ oder „Arbeitswoche“ mit einem Wert von 23,21 Euro bzw. 27,43 Euro beziffert. Vom Haftungsträger wurde die Zession nicht bestritten.

Mit Urteil des Landesgerichtes X vom 24. April 2019, 5 Cg 105/18w-13, wurde das Klagebegehren des Landes Oberösterreich mangels Schlüssigkeit abgewiesen.
Zwischen der Bf und dem Haftungsträger wurde mit Wirksamkeit 1. Oktober 2015 ein Vergleich betreffend Zuerkennung von Verdienstentgang abgeschlossen; für die Bewertung des Verdienstentganges wurde das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz herangezogen und die Stufe „Diplomierte Krankenschwester“ angenommen. Der Vergleich wurde am 5. Dezember 2017 rückwirkend abgeschlossen und der belangten Behörde dieser Vergleich und der Beschluss der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung dieses Vergleiches vom 12. Dezember 2017 nach Erlassung des Beitragsbescheides vom 26. November 2014, GZ: BHRI-2014-87604/38, mitgeteilt.
Im Jahr 2016 betrug das Jahresnettoeinkommen 26.149,35 Euro, damit ergibt sich ein aliquotiertes monatliches Einkommen aus Verdienstentgang in Höhe von 2.179,13 Euro.
Ausgehend von einem Wert der Betreuungsstunde von 23,21 Euro ergibt sich für das Land Oberösterreich bei 37 Wochenstunden für 11 Monate ein Kostenaufwand in Höhe von 40.903,21 Euro (monatlicher Kostenaufwand von 3.784,41 Euro) und bei einem Wert der Betreuungsstunde von 27,43 Euro in Höhe von 48.340,16 Euro (monatlicher Kostenaufwand von 4.394,56 Euro); abzüglich eines Pflegegeldbeitrages in Höhe von 6.711,71 Euro (monatlicher Beitrag von 610,15 Euro) ergibt sich ein durchschnittlich monatlicher Abgang in Höhe von 3.108,31 Euro bzw. 3.784,40 Euro.

Für das Jahr 2016 ist von einem monatlichen Einkommen der Bf in Form von Verdienstentgang in Höhe von 2.179,13 Euro auszugehen. Zugunsten der Bf ist von einem im Jahr 2016 von der Bf geleisteten Pflegegeldbeitrag in Höhe von 6.711,71 Euro (monatlicher Beitrag von 610,15 Euro) und einem monatlichen Kostenaufwand für das Land Oberösterreich in Höhe von 3.108,31 Euro bei einem Leistungspreis je Stunde für die Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ von 23,21 Euro, gesamt für 11 Monate in Höhe von 40.903,21 Euro (monatlicher Kostenaufwand von 3.784,41 Euro) auszugehen. Abzüglich des Freibetrages in Höhe von 1.500 Euro ergibt sich ein monatlicher Beitrag aus Einkommen in Höhe von 679,13 Euro, für 11 Monate sohin in Höhe von 7.470,43 Euro, für die Bf. Dieser Beitrag liegt unter dem Kostenaufwand, der dem Land Oberösterreich für die der Bf gewährte Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ im Jahr 2016 abzüglich des bereits geleisteten Pflegegeldbeitrages (= 40.903,21 Euro) entstanden ist.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. In dieser wurde vom Erwachsenenvertreter der Bf dargelegt, dass die Bf nach einem Vergleich mit dem Haftungsträger seit 1. Oktober 2015 einen monatlichen Verdienstentgang, berechnet nach dem Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, erhält; die Höhe des gewährten Verdienstentganges ist unbestritten. Unstrittig ist auch, dass zwar die belangte Behörde vom Vertreter der Bf immer wieder über die mit dem Haftungsträger

geführten Vergleichsgespräche informiert wurde, tatsächlich und rechtsverbindlich abgeschlossen wurde der Vergleich aber erst nach Erlassung des verfahrensgegenständlichen Beitragsbescheides aus dem Jahr 2014. Das anrechenbare Einkommen der Bf für das Jahr 2016 ergibt sich aus dem vorgelegten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016. Nach diesem Einkommensteuerbescheid ergibt sich ein monatliches Einkommen im Jahr 2016 in Höhe von 2.179,13 Euro, der Einkommensteuerbescheid wurde vom Vertreter der Bf vorgelegt. Ob dieser Bescheid der Einkommensberechnung zugrunde zu legen ist, ist eine rechtliche Frage.
Vom Vertreter des Landes Oberösterreich wurde glaubwürdig und nachvollziehbar dargelegt, dass der Kostenaufwand des Landes Oberösterreich für „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ im Jahr 2016 bei 28,84 Euro je Stunde gelegen ist, zugunsten der Bf wird aber für die Beurteilung der in der Klage angegebene niedrigere Stundensatz von 23,21 Euro angenommen.
Die Beischaffung des Gerichtsaktes 5 Cg 105/18w zur Feststellung der tatsächlichen Anwesenheit der Bf in den Werkstätten im Zuge der „Fähigkeitsorientierten Arbeit“ war aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich (siehe hierzu unter 5.2.).

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. ChG kommen nach diesem Landesgesetz folgende Leistungen zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. *entfallen*
3. ergänzende Leistungen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. ChG haben der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung können als Beitrag gemäß Abs. 1 insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

Gemäß § 39 Abs. 1 Oö. ChG haben für die Kosten von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Ersatz zu leisten:

1. die leistungsempfangende Person;
2. die der leistungsempfangenden Person gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen;
3. Personen, denen gegenüber die leistungsempfangende Person Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfes besitzt, der die Leistungen erforderlich macht.

Nach § 40 Abs. 1 Oö. ChG ist zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 verpflichtet, wenn
1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.

Kann gemäß § 43 Abs. 1 Oö. ChG ein Mensch mit Beeinträchtigungen den Ersatz des Aufwandes, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, aufgrund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, geht dieser Anspruch gegen die ersatzpflichtige Person mit Ausnahme eines Schmerzensgeldes insoweit auf das Land über, als es aus diesem Anlass Leistungen nach diesem Landesgesetz erbringt. Zur Entscheidung über Streitigkeiten über diese Ersatzforderungen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung gehen vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche der Empfängerin oder des Empfängers von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 gegen Dritte, die der Deckung jenes Bedarfes dienen, der die Leistung erforderlich gemacht hat, für den Zeitraum, in dem geleistet wurde, bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf das Land über, sobald dieses den Dritten hiervon schriftlich Anzeige erstattet hat.

Wird gemäß § 45 Abs. 3 Oö. ChG ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Landes Oberösterreich über den Kostenersatz von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung hat der Mensch mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.
(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende

Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff zu leisten.

Nach § 2 Abs. 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung ist Einkommen die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrages nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswertes,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die aufgrund eines Rechtsanspruches oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Arbeitnehmerveranlagungsbescheides oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben,
3. bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheides,
4. bei Personen, die ein Einkommen beziehen, das nach § 3 EStG 1988 steuerfrei belassen ist und zur Abdeckung des Lebensbedarfes dient, durch Vorlage des Nachweises über den Erhalt der Leistungen für das vorangegangene Kalenderjahr,

5. für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie z.B. Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(4) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.

Werden gemäß § 5 Abs. 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung einem Menschen mit Beeinträchtigungen Maßnahmen der „Fähigkeitsorientierten Aktivität“ gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich der Beitrag daraus wie folgt:
jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 : 38 Stunden x vereinbarte Leistungsstunden in der Woche = monatlicher Beitrag.

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde für die Zeit 1. Jänner 2016 bis 30. November 2016 für die mit Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 26. November 2014, GZ: BHRI-2014-87604/37, gewährte „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ ein Kostenersatz an das Land Oberösterreich vorgeschrieben. Diese Vorschreibung der belangten Behörde stützt sich auf den der Bf zuerkannten Verdienstentgang durch den Haftungsträger, abgeschlossen mit Vergleich am 5. Dezember 2017, rückwirkend mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2015. Dieser Vergleich sowie die darüber ergangene pflegschaftsgerichtliche Genehmigung vom 12. Dezember 2017 wurde der belangten Behörde mitgeteilt.

Nach § 40 Abs. 1 Oö. ChG hat die Leistungsempfängerin Ersatz zu leisten, wenn sie zu hinreichendem Einkommen gelangt ist (Z 1) oder nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte (Z 2). Gegenständlich stützt sich die Behörde zu Recht auf Z 1 des § 40 Abs. 1 Oö. ChG. Nach dem festgestellten Sachverhalt hatte die Bf zum Zeitpunkt der Erlassung sowohl des Leistungsbescheides als auch des Beitragsbescheides aus dem Jahr 2014 noch kein Einkommen aus Verdienstentgang; zu diesem Einkommen gelangte die Bf erst nach Erlassung des entsprechenden Beitragsbescheides.

In der Beschwerde bringt die Bf vor, dass das Land Oberösterreich als Träger der Maßnahme nach dem Oö. ChG Direktregress beim Haftungsträger genommen habe. Die Geltendmachung des nunmehr bei der Bf eingeforderten Kostenersatzes beim Haftungsträger sei auf § 43 Oö. ChG gestützt worden, wonach Rechtsansprüche der Bf auf Schadenersatz auf den Leistungsträger im Wege einer Legalzession übergehen. Die Ersatzansprüche der Bf würden damit spätestens im Zeitpunkt der Gewährung der einzelnen Leistungen bzw. Maßnahmen auf das Land Oberösterreich übergegangen sein. Damit sei eine weitere Beitragsvorschreibung

an die Bf unzulässig. Der nunmehr festgesetzte Kostenersatz gegenüber der Bf sei bereits vom Land Oberösterreich konsumiert.

Dieser Rechtsansicht kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. ChG sehen den Übergang von Rechtsansprüchen auf das Land Oberösterreich vor. Vorliegend ist davon auszugehen, dass § 43 Abs. 2 Oö. ChG zur Anwendung gelangt, da in dieser Bestimmung auf vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche der Empfängerin von Hauptleistungen abgestellt wird; solche festgesetzten Ansprüche der Bf liegen aufgrund des Teilanerkenntnisurteils des Landesgerichtes X vom 10. November 2000 vor. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass die X GmbH der Bf für sämtliche zukünftige, derzeit noch nicht bekannte Schäden aus dem Behandlungsvorfall haftet.
Wesentlich bei dieser Zession ist, dass solche Ansprüche dann auf das Land übergehen, sobald dieses den Dritten - im gegenständlichen Fall dem Haftungsträger - hiervon schriftlich Anzeige erstattet hat.
Unbestritten ist, dass diesbezüglich keine dezidierte Anzeige erstattet wurde. Aber auch wenn man davon ausgeht, dass die vom Land Oberösterreich eingebrachte Klage gegen den Haftungsträger auf Geltendmachung der Betreuungskosten für die „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ eine solche Anzeige darstellt, bedeutet dies nicht, dass dem Land Oberösterreich, nachdem die Klage abgewiesen wurde, die Vorschreibung eines Kostenersatzes an die Bf nicht mehr möglich ist.
Bei der Zession handelt es sich um die Übertragung einer Forderung vom „Altgläubiger“ auf den „Neugläubiger“. Die Übertragung der Forderung erfolgt durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung zwischen Alt- und Neugläubiger bzw. ist der Forderungsübergang - wie in diesem Fall - gesetzlich angeordnet.
Die Forderungsabtretung kann an Zahlungsstatt oder zahlungshalber erfolgen.
Gegenständlich ist von einer Leistung zahlungshalber auszugehen. In diesem Fall bleibt dem Neugläubiger (gegenständlich dem Land Oberösterreich) der ursprüngliche Anspruch gegen den Altgläubiger (die Bf) vorerst erhalten und erlischt die Schuld nur, soweit der Neugläubiger aus der Ersatzleistung Befriedigung erlangt. Das bedeutet, solange die Tilgung nicht erfolgt ist, besteht die Forderung des Gläubigers gegen seinen Schuldner weiter fort, was sich darin zeigt, dass der Gläubiger auf sie zurückgreifen kann, wenn er vergeblich versucht hat oder der Versuch zwecklos wäre, die ihm vom Schuldner übertragenen Forderungen einzuziehen (*Dullinger, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Bürgerliches Recht Band II 5/27*). Der Gläubiger kann dann seinen Schuldner aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis wieder in Anspruch nehmen (OGH 5.8.2008, 8 Ob 70/08i).
Demnach ist bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Kostenersatzverfahren gegen die Bf nach § 40 Oö. ChG durch die belangte Behörde zulässig.

Nach Ansicht des LVwG Oö. steht einem solchen Kostenersatzverfahren auch nicht die Rechtskraft des Urteils 5 Cg 105/18w des Landesgerichtes X - wie von der Bf vorgebracht - entgegen.

Wie unter 4.1. ausgeführt, wurde die Klage des Landes Oberösterreich gegen die X GmbH mangels Schlüssigkeit abgewiesen. Nach ständiger Rechtsprechung führt jedoch die Abweisung einer Klage wegen Unschlüssigkeit nicht zur Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, wenn die neue Klage schlüssig ist. Selbst eine vom Kläger nicht wahrgenommene Möglichkeit im Vorprozess, die Klage nach Erörterung schlüssig zu stellen und/oder das klagsabweisende Urteil zu bekämpfen, ändere daran nichts, weil allein das Fehlen der Tatsachenbehauptungen die Einmaligkeitswirkung ausschließt (*Geroldinger in Fasching/Konecny[3] III/1 § 226 ZPO*).

Insoweit hindert sohin die vom Land Oberösterreich beim Landesgericht X eingebrachte Klage gegen den Haftungsträger auf Ersatz der durch die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ entstandenen Kosten nicht die Einforderung im Rahmen eines Kostenersatzverfahrens. Dem steht auch nicht das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 2015, Ro 2014/10/0063, entgegen, da in dem diesem Erkenntnis zugrunde liegenden Fall die bescheidmäßige Vorschreibung des Ersatzanspruches durch die Behörde nicht an den Hilfeempfänger, sondern an den Dritten (im gegenständlichen Fall wäre dies der Haftungsträger) erfolgte; die gleiche Konstellation betrifft die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Oktober 2014, 2013/10/0148).

Soweit die Bf einwendet, dass zwei rechtskräftige Beitragsbescheide vorliegen und mit dem nunmehrigen Kostenersatzbescheid in diese Rechtskraft unzulässig eingegriffen wird, ist dem entgegenzuhalten, dass gerade für den Fall, dass Änderungen im Einkommen der Leistungsempfänger nach Rechtskraft eines Beitragsbescheides eintreten, für den Leistungsträger die Möglichkeit durch § 40 Oö. ChG geschaffen werden soll, einen rechtskräftigen Beitragsbescheid „anzupassen“. Damit ist es jedoch nicht erforderlich, den Beitragsbescheid nach § 68 AVG aufzuheben und eine Neufestsetzung vorzunehmen.

Wenn die Bf weiters vorbringt, die bereits geleisteten Beiträge aus dem Pflegegeld seien zu refundieren und einen diesbezüglichen Eventualantrag stellt, ist auszuführen, dass die im relevanten Zeitraum geleisteten Beiträge aus dem Pflegegeld von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid bereits berücksichtigt wurden und beim entstandenen Aufwand auch abgerechnet wurden (siehe Bescheid, Seite 4).

Was den Einwand der unrichtigen Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Einkommens betrifft, wird auf die von der belangten Behörde auf Seite 5 des angefochtenen Bescheides unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Oö. ChG-Beitragsverordnung erfolgten umfassenden und zutreffenden Ausführungen verwiesen. Zu Recht wurde für die Berechnung des von der Bf erlangten Einkommens im Kalenderjahr 2016 der Einkommensteuerbescheid 2016 herangezogen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Oö. ChG-Beitragsverordnung ist hinsichtlich des Beitrages aus dem Einkommen von einem monatlichen Freibetrag in Höhe von 1.500 Euro auszugehen, der nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden darf. Bei diesem Freibetrag handelt es sich um einen monatlichen Fixbetrag, der jedenfalls der Leistungsempfängerin zur Verfügung stehen soll. Zu Recht weist die belangte Behörde darauf hin, dass der Betrag von 1.500 Euro eine unveränderliche Größe darstellt. Hätte der Verordnungsgeber gewollt, dass ein 13. und 14. Monatsbezug in die Bewertung des Freibetrages Eingang findet, hätte der Verordnungsgeber ausdrücklich aufgenommen, dass ein 13. und 14. Monatsbezug beitragsfrei zu veranschlagen ist, wie dies auch in § 9 Abs. 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung vom Verordnungsgeber dezidiert festgelegt wurde. Aliquotiert man den Freibetrag in Höhe von 1.500 Euro, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1.750 Euro; wäre ein solcher Freibetrag vom Verordnungsgeber gewollt, wäre dieser Fixbetrag in die Verordnung aufgenommen worden.
Die Ansicht der Bf, das 13. und 14. Monatsgehalt sei beim Einkommen nicht anzurechnen, widerspricht dem § 2 Abs. 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung. Wie bereits von der belangten Behörde ausgeführt, wird nach dieser Bestimmung hinsichtlich der Frage, was zum Einkommen zählt, auf das Einkommensteuergesetz, im Konkreten auf § 25 EStG, verwiesen. Sofern Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld gebührt, fallen diese Bezüge unter § 25 EStG und sind als Einkommen zu werten. Gemäß § 25 EStG wird die Einkommensteuer nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

Die Bf bringt in der Beschwerde weiters vor, dass nach der Beitragsverordnung eine kumulative Beitragsvorschreibung, nämlich aus Einkommen und aus Pflegegeld, nicht zulässig sei. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass sich aus dem Verordnungstext zu § 1 eindeutig ergibt, dass ein Beitrag zu den Hauptleistungen aus dem Einkommen - vorbehaltlich der Freibetragsgrenzen - zu leisten ist (§ 1 Abs. 2) und wenn daraus ein kostendeckender Beitrag nicht möglich ist, die Beiträge aus dem Pflegegeld vorzuschreiben sind.
Die Bf geht zu Unrecht davon aus, dass die belangte Behörde bei der Berechnung des Kostenersatzes das im Jahr 2016 geleistete Pflegegeld nicht angerechnet hat. Tatsächlich wurde jedoch sehr wohl vom Kostenaufwand der bereits zur Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ geleistete Beitrag aus dem Pflegegeld abgerechnet.
Richtig wird von der Bf vorgebracht, dass in der Klage des Landes Oberösterreich gegen die Haftungsträgerin für das Jahr 2016 von einem geleisteten Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld in Höhe von 6.711,71 Euro ausgegangen wurde, die belangte Behörde nunmehr jedoch lediglich einen Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld in Höhe von 6.183,72 Euro berechnet hat. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass ausgehend von einer Berechnung zugunsten der Bf mit einem Minimalaufwand für 11 Monate in Höhe von 40.903,21 Euro und dem Höchstbeitrag des Pflegegeldes in Höhe von 6.711,71 Euro ein monatlicher Abgang für das Land Oberösterreich

bestanden hat, der bei weitem nicht durch Einkommen und Pflegegeld abgedeckt wurde. Das gilt auch für das Vorbringen des Vertreters der Bf in der mündlichen Verhandlung, wonach vorerst der zu leistende Beitrag vom Einkommen abzudecken ist und erst in weiterer Folge aus dem Pflegegeld.

In der Beschwerde wird weiters vorgebracht, die Bf habe weit weniger Stunden Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ in Anspruch genommen als bescheidmäßig gewährt worden sei und aus diesem Grund auch nur diese Kosten vorgeschrieben werden dürften, da ansonsten mit dem Kostenersatz die tatsächlichen Kosten überschritten würden.
Hierzu ist auszuführen, dass das Land Oberösterreich den Erbringern der Leistung die bescheidmäßig gewährte Leistung vergütet und nicht auf die tatsächliche Anwesenheit der Leistungsempfängerin abgestellt wird. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Vertreter des Landes Oberösterreich dargelegt, dass die Betreuung unabhängig von der Anwesenheit bereitgestellt wird und dementsprechend auch Personal- und Sachaufwand anfällt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 5 Oö. ChG-Beitragsverordnung die Errechnung des Beitrages zur „Fähigkeitsorientierten Aktivität“ festlegt und dabei ausdrücklich auf vereinbarte Leistungsstunden und nicht auf die tatsächliche Anwesenheit abstellt.
Insoweit erübrigt sich auch die Beischaffung des Aktes des Landesgerichtes X zu 5 Cg 105/18w zur Feststellung der tatsächlichen Anwesenheit der Bf.

Soweit die Bf vermeint, die Vorschreibung des Kostenersatzes sei eine Vorschreibung aus Vermögen, da keine Korrelation mit laufendem Einkommen mehr bestehe, ist dem entgegenzuhalten, dass bei dieser Annahme § 40 Oö. ChG keinen Anwendungsbereich hätte, was dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann.

Aus sämtlichen angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da - soweit überblickbar - keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu folgender Rechtsfrage besteht:
Bewirkt die Legalzession nach § 43 Oö. ChG einen Anspruchsverlust für den Leistungsträger gegenüber der Leistungsempfängerin, wenn eine klagsweise Einbringung der Ansprüche durch das Land gegen den Haftungsträger nicht erfolgreich war und das Klagebegehren des Leistungsträgers mangels Schlüssigkeit abgewiesen wurde?

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier